

durch ein Mitglied der Kammer zugegangen sind, nicht bezweifeln, daß die Räume, welche in dem dermaligen Gerichtshause, sowie im Rathhause zu Gebote stehen, für jene Gerichtsbehörden zu beschränkt sind. Ebenso wenig kann sie in Zweifel ziehen, daß zu Anlage eines Gefangenhofs im Anschluß an das Gerichtsgebäude kein Platz vorhanden ist und daß es in der Stadt an Wohnungen für die Beamten fehlen mag.

In Betracht dieser thatsächlichen Verhältnisse hat von der Deputation nicht verkannt werden können, daß die Beschaffung eines mehr geeigneten Gebäudes für die gedachten Gerichtsbehörden als ein nothwendiges Bedürfnis sich darstellt. Der Herr Vorstand des Justizministeriums, mit dem als königl. Commissar die Deputation sich vernahm, hat überdies versichert, das Röhling'sche Gebäude enthalte hinlänglichen Raum, um jenen Behörden zweckmäßige Localitäten zu verschaffen und nächstdem einige Wohnungen für Beamte darin herzustellen. Das lasse sich bei der Beschaffenheit des zu erkaufenden Hauses, dessen Umfang in der Vorlage speciell angegeben ist, ohne unverhältnismäßige Kosten ausführen. Ein Arresthaus müsse neu erbaut werden. Dazu, sowie zu einem Gefangenhofe, sei ausreichender Platz auf dem Zubehör des Kaufgrundstücks vorhanden. Der Kaufpreis ist nach den von der Deputation darüber soweit möglich eingezogenen Erkundigungen als ein nicht unverhältnismäßiger zu bezeichnen. Die Kosten für Einrichtung des Hauses, sowie für Erbauung des Arresthauses sollen nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars von dem Dispositionsquantum zu Justizneubauten mit bestritten werden, welches im Budget mit 20,000 Thlr. jährlich angesetzt und bewilligt worden und dessen Erhöhung auf 30,000 Thlr. jährlich mittels eines gleichzeitig an die Kammern ergangenen Allerhöchsten Decrets unter Nr. 113 beantragt worden ist, worüber die Deputation in einem besonderen Berichte vom heutigen Tage ein beifälliges Gutachten abzugeben sich bewegen gefunden hat.

Unter diesen Umständen kann die Deputation nicht umhin, sich zu Gunsten des vorliegenden Kaufprojects auszusprechen, zumal durch die künftige Veräußerung des bisherigen Gerichtshauses ein nicht unerheblicher, die Kosten für Erwerbung des Röhling'schen Grundstücks theilweis wieder erstattender Verkaufspreis erzielt werden kann.

Es stellt sich aber als sachgemäß dar, daß die Mittel zur Zahlung des Kaufpreises nicht von den laufenden Staatseinnahmen, die zur Zeit in ungewohnter Weise in Anspruch genommen sind, sondern von dem mobilen Staatsvermögen bestritten werden.

Demzufolge beantragt die Deputation:

die Erkaufung des Röhling'schen Grundstücks zu Erlangung geeigneter Localitäten für die Gerichtsbehörden zu Annaberg um den Preis von 30,000 Thlr. zu genehmigen, dergestalt jedoch, daß die Kaufsumme von den Beständen des mobilen Staatsvermögens gezahlt wird.

Der steigende Aufwand für die Staatsverwaltung war hiernächst für die Deputation ein Beweggrund, ihre Aufmerksamkeit hierbei zugleich darauf mit zu richten, ob es nicht thunlich sei, die Zahl der Bezirksgerichte zu vermindern.

In Betreff des Bezirksgerichts zu Annaberg erschien vermöge der einschlagenden Sachverhältnisse eine Aenderung nicht rathsam; wohl aber ist nach den gemachten und der Deputation mitgetheilten Wahrnehmungen der Geschäftskreis des Bezirksgerichts zu Eibenstock nicht von großem Umfange und sein Bezirk derartig gestaltet, daß die bezüglichen Gerichtsämter ohne wesentliche Unzuträglichkeiten und ohne erhebliche Beschwerung der Beteiligten an die Bezirksgerichte zu Plauen, Zwickau und Annaberg mit verwiesen werden können. Die Deputation ist nicht in der Lage, die einschlagenden Verhältnisse vollständig zu übersehen. Sie hält aber die Frage für wichtig genug, daß sie eingehend erörtert und geprüft werde. Sie empfiehlt daher schließlich der geehrten Kammer, an die Staatsregierung den Antrag zu richten:

dieselbe wolle in Erwägung ziehen, ob es thunlich sei, das Bezirksgericht zu Eibenstock aufzuheben und die betreffenden Gerichtsämter mit den angrenzenden Bezirksgerichten zu vereinigen, hierüber aber der nächsten Ständerversammlung eine Mittheilung zugehen zu lassen.

Abg. Koch: Wenn ich Ihnen, meine geehrten Herren, die Annahme des Antrags der geehrten Deputation, welcher auf Genehmigung des Kaufs des Röhling'schen Fabrikgrundstücks in Annaberg zu Erlangung geeigneter Localitäten für die Gerichtsbehörden daselbst gerichtet ist, mit kurzen Worten empfehle, so werden Sie dies dadurch gerechtfertigt finden, daß ich mit den einschlagenden örtlichen Verhältnissen genau bekannt bin und daß daher auch die Deputation selbst in ihrem Berichte auf die ihr von mir gemachten Mittheilungen Bezug genommen hat. Das jetzige Gerichtsgebäude in Annaberg reichte schon anfänglich zur Unterbringung des Gerichtsamts und des Bezirksgerichts nicht aus; es mußten vielmehr mehrere Localitäten, wie der Sitzungssaal des Bezirksgerichts, das Berathungszimmer desselben und das staatsanwaltschaftliche Bureau in die zweite Etage des städtischen Rathhauses verlegt werden. Letzteres war nur zu ermöglichen durch einen mit der Stadtgemeinde Annaberg abgeschlossenen Vertrag. Aber auch abgesehen davon ist das gegenwärtige Gerichtsgebäude im Innern so mangelhaft, so eng und winkelig construirt, daß es im Interesse der Beamten sowohl, als der Gerichtsbesohlenen dringend geboten ist, eine baldige durchgreifende Veränderung vorzunehmen. Der fühlbarste Mangel endlich ist der mit den Grundsätzen der Humanität und Gesundheitspflege unvereinbare Mangel eines Hofes, in welchem den Gefangenen Gelegenheit zur Bewegung in freier Luft gewährt werden kann, sowie der große Uebelstand, daß sämtliche Gefängniszellen nach der Straße zu liegen; deshalb aber Collusionen der Gefangenen nach Außen hin auch bei der größten Aufmerksamkeit des Gerichtspersonals kaum verhindert werden können. Unter diesen Umständen ist es eine außerordentlich günstige Gelegenheit, welche sich durch den Ankauf des Röhling'schen Fabrikgrundstücks zur Beseitigung der ge-